

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 4

Er scheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

April 1930

Der neue Betriebsrat

Im Betriebe der Firma S. ist der Betriebsrat neu gewählt worden. Es ist sowohl ein Arbeiter- als auch ein Angestelltenrat vorhanden, und Kollege Luhmann unterhält sich mit dem Arbeitersekretär Kollegen Stein. Kollege Luhmann ist neu gewählt und stellt mit großem Interesse einige Fragen:

Kollege Luhmann: Erst habe ich gezwweifelt, ob ich das Amt annehmen sollte oder nicht. Meine Frau wollte es nicht haben! Aber meine Kollegen verlangten es von mir.

Kollege Stein: Wenn Du es einmal annimmst, mußt Du es auch mit Leib und Seele durchführen!

Luhmann: Gewiß! Dazu bin ich auch fest entschlossen. Ich hatte im Anfang nur deshalb Bedenken, weil ich damit eine große Verantwortung auf mich nehme und mir vielleicht auch Unannehmlichkeiten schaffe.

Stein: Dafür hast Du auch einen größeren Schutz gegen Entlassung; denn selbstverständlich hat der Gesetzgeber die verantwortungsvolle Stellung des Vertrauensmannes, des Mitglieds einer Betriebsvertretung, in besonderem Maße geschützt.

Luhmann: Wie meinst Du das?

Stein: Der Arbeitgeber darf Dich nicht ohne weiteres entlassen. Wenn er kündigen will, so braucht er die Zustimmung der Betriebsvertretung.

Luhmann: Also die Zustimmung des Arbeiterrates?

Stein: Nicht nur das allein! Da Du Mitglied sowohl des Arbeiterrates als auch des Betriebsrates bist, muß der Arbeitgeber die Einwilligung beider Organe haben. Eins genügt also nicht!

Luhmann: Und wenn Arbeiter- und Betriebsrat die Zustimmung verweigern?

Stein: Dann ist Deine Kündigung unwirksam. Wenn der Arbeitgeber darauf besteht, so bleibt ihm weiter nichts übrig, als die Beschlusskammer des Arbeitsgerichts anzurufen. Diese kann die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung ersetzen.

Luhmann: Wenn nun der Arbeitgeber einzeln und an verschiedenen Tagen die Kollegen aus dem Arbeiter- und Betriebsrat gelegentlich fragt, ob diese mit meiner Kündigung einverstanden sind, und diese Kollegen bejahen die Fragen?

Stein: Das ist nicht gültig.

Luhmann: Wenn dem Arbeitgeber aber meine Tätigkeit nicht paßt, kann er mich doch in den Betrieb nach M. versetzen!

Stein: Auch das ist ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nicht zulässig. Für die Versetzung in einen anderen Betrieb gilt dasselbe wie für die Kündigung, d. h. der Arbeitgeber braucht die Zustimmung der Betriebsvertretung.

Luhmann: Das ist ja ganz schön. Dann kann ich also überhaupt nicht entlassen werden?

Stein: So ist es nicht! Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Beschluß des Arbeitsgerichts auferlegten Verpflichtung beruhen, bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebs erforderlich sind, und bei fristlosen Kündigungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Luhmann: Kannst Du mir die Pflichten des Betriebsrates im einzelnen nennen?

Stein: Sie sind im wesentlichen in den §§ 66 ff. des Betriebsratengesetzes verankert. Es sind neun verschiedene Aufgaben, die dem Betriebsrat zugewiesen worden sind. Er hat: 1. die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen und für günstige Betriebsleistungen zu sorgen, 2. bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken, 3. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, bei Streitigkeiten der Arbeitnehmerschaft usw. mit dem Arbeitgeber zu verhandeln usw., 4. darüber zu wachen, daß die anerkannten Schiedsprüch durchgeföhrt werden, 5. gemeinsame Dienstvorschriften zu vereinbaren, 6. das Einvernehmen

innerhalb der Arbeitnehmerschaft usw. zu fördern und für die Vereinigungsfreiheit der Arbeiter einzutreten, 7. Beschwerden des Arbeiter- und Angestelltenrates entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung hinzuwirken, 8. auf die Bekämpfung der Unfallgefahren zu achten und 9. an der Verwaltung von Betriebswohlfahrteinrichtungen mitzuwirken.

Luhmann: Wenn ich so viele Aufgaben und Befugnisse vor mir sehe, so weiß ich nicht, wie ich das alles machen soll, ohne meine gesamte Feierabendszeit damit zu verbrauchen.

Stein: Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Das heißt aber nun nicht, daß Du die Zeit, die Du in Wahrnehmung Deiner Betriebsratsaufgaben verbringst, nacharbeiten mußt.

Luhmann: Wie lautet die Bestimmung?

Stein: Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben.

Luhmann: Dann kann ich also während der Arbeitszeit meine Funktionen wahrnehmen?

Stein: Wenn das notwendig ist, mußt Du das sogar tun, weil sonst der Vorwurf gegen Dich erhoben werden kann, daß Du Deine Pflichten vernachlässigst. Erforderlichenfalls mußt Du sogar für eine gewisse Zeit von der Arbeit freigestellt werden.

Luhmann: Kann ich auch Papier und Bücher verlangen?

Stein: Die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen, trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch den Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebs und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrates erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Wie gesagt, es kommt ganz darauf an, ob es im einzelnen Fall erforderlich oder notwendig ist.

Luhmann: Wann sollen die Sitzungen des Betriebsrates stattfinden?

Stein: Die Sitzungen des Betriebsrates finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich. Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen.

Luhmann: Welches sind die Funktionen des Arbeiterrates?

Stein: Er hat auf die Durchführung der maßgebenden Tarifverträge und Schiedsprüch zu achten und, soweit solche nicht bestehen, bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich bei der Festsetzung der Akkordlöhne, Einführung neuer Lohnungsmethoden, Festsetzung der Arbeitszeit, Regelung des Urlaubs und Erledigung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe. Der Arbeiterrat hat auch die Arbeitsordnung oder sonstigen Dienstvorschriften und, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern zu vereinbaren.

Luhmann: Wie ist die Mitwirkung bei Entlassungen?

Stein: Damit berührt Du eine außerordentlich wichtige Funktion des Arbeiterrates. Hier fungiert er gewissermaßen als amtliche Prüfungsstelle für den Fall, daß ein Kollege wegen seiner Kündigung Einspruch einlegt. Hier hat der Arbeiterrat den Einspruch daraufhin zu prüfen, ob er fristgerecht eingelegt und begründet ist.

Luhmann: Ich muß sagen, daß das Aufgabengebiet sehr groß ist.

Stein: Da hast Du recht! Nimm daher Deine Pflichten stets ernst. Sei gerecht! Dann wirst Du auch das Vertrauen der Belegschaft gewinnen.

In welcher Frist können Anträge auf Krisenunterstützung gestellt werden?

(§ 101 des AVVG.)

Im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 15 wurde schon darauf hingewiesen, daß der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung am 4. April 1930 eine Entscheidung getroffen hat, wonach Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erloschen ist, innerhalb einer Frist von drei Jahren Anträge auf Bewilligung von Krisenunterstützung stellen können.

Veranlaßt wurde diese Entscheidung durch einen Vorgang, der sich in Klein-Krohenburg abgespielt hat. Dort war die Tabakarbeiterin B. am 16. Juni 1928 arbeitslos geworden und hatte bis zum 21. Dezember des gleichen Jahres die ihr zustehende Arbeitslosenunterstützung bezogen. Einen dann gestellten Antrag auf Gewährung von Krisenunterstützung lehnte das für Klein-Krohenburg zuständige Arbeitsamt Offenbach a. M. ab, weil verheiratete Tabakarbeiterinnen — und Kollegin B. war verheiratet — nach einer Verfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen damals keinen Anspruch auf Krisenunterstützung erheben konnte. Erst durch eine Verfügung vom 7. Juli 1929 beseitigte der Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen dieses Unrecht. Daraufhin stellte Kollegin B. am 7. August 1929 einen neuen Antrag auf Krisenunterstützung, der aber ebenfalls abgelehnt wurde, weil die Voraussetzungen des § 101 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht gegeben waren. Nach Absatz 2 dieses Paragraphen können nur solche Arbeitslose Krisenunterstützung erhalten, die „entweder

1. die Anwartschaft nach § 95 des genannten Gesetzes nicht erfüllt haben, aber in der dort bezeichneten Frist wenigstens dreizehn Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben oder
2. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach § 99 des genannten Gesetzes erschöpft haben.“

Da in vorliegendem Falle nur Satz 2 und nicht Satz 1 des eben zitierten Absatzes in Betracht kommen kann, erhob Kollegin B. durch ihren Verbandsvertreter Einspruch gegen den ablehnenden Bescheid. Doch auch der Spruchauschuß des Arbeitsamtes Offenbach a. M. verweigerte ihr die Krisenunterstützung und zwar mit folgender Begründung:

Eine Anwendung des § 101 Abs. 2 Satz 2, wonach Krisenunterstützung gewährt wird, wenn der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft ist, kommt nicht in Frage, da Krisenunterstützung nur im unmittelbaren Anschluß an die Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung gewährt werden kann.

Gegen diese nicht einstimmig beschlossene Ablehnung wurde die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt Darmstadt angerufen, die die ganze Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung am Reichsversicherungsamt in Berlin überwies. In der Begründung ihrer Entscheidung führte die Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung beim Oberversicherungsamt Darmstadt u. a. aus, daß die Erfüllung der Voraussetzung einer 13wöchigen Anwartschaft im gesetzlichen Sinne nur dann zu fordern ist, wenn ein Antragsteller überhaupt keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, weil er eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 26 Wochen innerhalb der letzten 12 Monate vor der Arbeitslosmeldung nicht nachweisen kann. In diesem Falle soll dem Arbeitslosen bei Bedürftigkeit im Sinne der Krisenfürsorgeverordnung ein Anspruch auf Krisenunterstützung gesichert sein. Diese Sicherung tritt auch dann ein, wenn nach Erschöpfung der Arbeitslosenversicherung und bei erneuter Aufnahme einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit eintritt und dann nicht eine neue Anwartschaft von 26 Wochen, aber mindestens eine solche von 13 Wochen erfüllt ist.

Im vorliegenden Falle ist aber eine erneute versicherungspflichtige Beschäftigung überhaupt nicht aufgenommen worden, es bestand vielmehr nach wie vor die Arbeitslosigkeit, auf die die erschöpfte Arbeitslosenunterstützung sich gründete. Die Klägerin hätte auch im Falle der Bedürftigkeit die Krisenunterstützung erhalten, weil sie den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erschöpft hatte, wenn sie damals unter den Personenkreis gefallen wäre, für den die Krisenunterstützung eröffnet war. Diese Eröffnung hat, wie nicht bestritten ist, erst später durch die Verfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen stattgefunden. Zweifellos hat auch nach Ansicht des Gerichtes diese Eröffnung keine rückwirkende Kraft auf den Beginn der Zahlung der Krisenunterstützung, da es im Zeitpunkt der Klägerin und auch bis zur Eröffnung des für die Klägerin in Betracht

kommenden Berufskreises an einer gesetzlichen Grundlage für deren Ueberführung in die Krisenunterstützung gefehlt hätte. Diese Grundlage ist aber später eingetreten und ist es nicht zu vertreten, der Klägerin jetzt die Krisenunterstützung im Falle der Bedürftigkeit zu versagen. Diese Erfüllung wirkt sich durch die nachträgliche Erweiterung des Berufskreises noch zugunsten der Klägerin aus.

Die Annahme, daß die Krisenunterstützung unmittelbar an die Erschöpfung der Arbeitslosenunterstützung anschließen müsse, ist nicht zu halten, sie entbehrt jedenfalls einer gesetzlichen Grundlage. Mangels einer gesetzlichen Grundlage oder einschränkenden Bestimmung bei der die Erweiterung aussprechenden Verfügung wird man nach Ansicht des Gerichtes trotz des Vorliegens eines längeren Zeitraumes die beantragte Krisenunterstützung im allgemeinen und auch im vorliegenden Falle nicht deshalb ablehnen können. Weil es sich nach Ansicht des Gerichtes um die Auslegung einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, hat die Spruchkammer die Sache an den Spruchsenat beim Reichsversicherungsamt abgegeben.

Der Spruchsenat für Arbeitslosenversicherung am Reichsversicherungsamt in Berlin hat dann, wie bereits erwähnt, den Anspruch der Kollegin B. auf Krisenunterstützung für berechtigt erklärt. Vom Vorsitzenden des Spruchsenats wurde diese Entscheidung damit begründet, daß § 101 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung keine gesetzliche Handhabe bietet, die Krisenunterstützung nur dann zu bewilligen, wenn der Antrag im unmittelbaren Anschluß an die Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung gestellt wird. Es liegt im Sinne des Gesetzgebers, solche Anträge auch später zuzulassen. Nach Auffassung des Spruchsenats müsse aber die Frist, in welcher ein solcher Antrag gestellt wird, begrenzt sein. Er hielt deshalb die Frist von 3 Jahren, beginnend mit dem Tage der Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung an gerechnet, für angemessen und habe seine Entscheidung in diesem Sinne getroffen.

Sobald diese Entscheidung und ihre Begründung im Wortlaut vorliegt, erfolgt deren Veröffentlichung in der „Vertrauensperson“. Im Interesse der Kolleginnen und Kollegen jedoch, denen die Krisenunterstützung ebenso wie der Kollegin B. verweigert wurde, war es notwendig, schon jetzt mit aller Ausführlichkeit auf den Verlauf der Dinge und die grundsätzliche Entscheidung des Spruchsenats für Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt in Berlin einzugehen, damit sie ihre zu Unrecht abgelehnten Ansprüche geltend machen können.

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikarte für Monat April bei. Den anderen Zahlstellenverwaltungen werden drei Fragebogen für die Monate April, Mai und Juni in dieser Woche gestellt. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. Mai zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Zähltag ist der 26. April zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikarte oder ihren Fragebogen für März entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Eternförde, Mön, Kellinghusen, Neumünster, Gandersheim, Nishorn, Goslar, Münchhof, Osterode, Sulingen, Wintzen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Kassel, Helmarshausen, Rofsbach, Sontra, Arnstadt, Eisleben, Erfurt, Ermschwerd, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Lehesten, Kaltensundheim, Neustadt a. Rhg., Winzingerode, Koburg.

Gau Herford: Bad Essen, Derlinghausen, Hameln, Bad Deynhausen.

Gau Frankfurt a. M.: Rees, Bonn, Geldern, Briedel, Rheindt, Balle, Dillenburg, Trant-Crumbach, Riened.

Gau Heidelberg: Nürnberg, Bruck, Kalw, Massenbachhausen, Neuluzheim, Raftatt, Keilingen, Sternensfels, Waiddorf, Rülzheim.

Gau Dresden: Eilenburg, Eisenberg-Crossen, Ronneburg, Zeitz, Grimma, Pegau.

Gau Breslau: Frankenstein, Halbau.

Gau Berlin: Kalau, Ludenwalde, Neuenpinn. Basewalk, Wulterhausen.

Ein neuer „Ratgeber“

Von der Erkenntnis durchdrungen, daß Wissen Macht ist, hat der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes von jeher den allergrößten Wert darauf gelegt, die Verbandsfunktionäre über alle für ihre Tätigkeit in Betracht kommenden Dinge zu unterrichten und auf dem Laufenden zu erhalten. Neben dem regelmäßig erscheinenden „Tabak-Arbeiter“ und der „Vertrauensperson“ dient diesem Zwecke der (erstmalig im Jahre 1915 herausgegebene) „Ratgeber für Verbandsfunktionäre und Mitglieder“. Seit jener Zeit sind nicht nur auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung grundlegende Änderungen vorgenommen worden, sondern auch der Aufgabenkreis der gewerkschaftlichen Organisationen hat in den letzten fünfzehn Jahren eine bedeutende Erweiterung erfahren. Außerdem wurde das Verbandsstatut inzwischen wiederholt geändert, so daß der alte „Ratgeber“ in jeder Beziehung überholt war.

Der Vorstandsvorstand hat nun, Anträgen folgend, die ihm vom Münchener Verbandstag als Material überwiesen worden waren, einen neuen „Ratgeber“ drucken lassen, der den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt und weit umfangreicher ist als der alte. Der neue „Ratgeber“ unterrichtet über Zweck und Gliederung sowie über die Unterstüzungseinrichtungen des Verbandes; gibt Anleitung zur Führung der Kassengeschäfte und Erledigung der sonstigen Verwaltungsarbeiten und zeigt, worauf es bei der Agitation und der Mitgliederbewegung sowie bei Lohnbewegungen und Streiks ankommt. Ferner enthält der neue „Ratgeber“ Auszüge aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Hausarbeit in der Tabakindustrie, die Richtlinien zum Mattierungsverfahren in der Zigarrenindustrie und eine Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen. Darüber hinaus dient ein besonderer Abschnitt, der unter dem Titel

Aufgaben und Rechte der Betriebsvertretungen in der Tabakindustrie

auch als Sonderdruck herausgegeben wird, der Aufklärung der Verbandsmitglieder in den Betriebsvertretungen.

Mit dem Versand der neuen „Ratgeber“ ist bereits begonnen worden. Jede Zahlstelle erhält entsprechend ihrer Größe ein bis vier Stück. Auch der Sonderdruck für die Mitglieder der Betriebsvertretungen wird unentgeltlich geliefert und zwar in einer Zahl, daß auf jede Betriebsvertretung, der Mitglieder des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes angehören, ein Exemplar kommt.

Gewerkschaften und Wohnungsbau- genossenschaften

Im Laufe der letzten Jahre wurden von örtlichen Gewerkschaften des öfteren gemeinnützige Baugenossenschaften und Gesellschaften gegründet oder mit ihrer Hilfe ins Leben gerufen, die sich später nicht als lebensfähig erwiesen haben.

Teilweise sind diese Bauvereinigungen nach ihrer Gründung dann an die freigewerkschaftliche Zentralstelle für den Kleinwohnungsbau, die Demog, Deutsche Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berlin, herangetreten mit der Bitte, ihnen aus ihren Schwierigkeiten zu helfen und sie bei der Finanzierung ihrer beabsichtigten oder bereits begonnenen Bauvorhaben zu unterstützen.

Da die Demog über die ihr zur Verfügung stehenden und natürlich begrenzten Mittel sehr scharf disponieren muß, kann solchen Gesuchen in keinem Falle mehr stattgegeben werden. Vielmehr ist es notwendig, daß vor der Gründung von Baugenossenschaften und Gesellschaften der sachverständige Rat der Demog eingeholt und nach diesem verfahren wird. Das empfiehlt sich auch dringend in den Fällen, in denen nicht beabsichtigt ist, die finanzielle Hilfe der Demog in Anspruch zu nehmen. Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß als Revisionsverband für freigewerkschaftliche Baugenossenschaften und Gesellschaften nur der Revisionsverband gemeinnütziger Baugenossenschaften e. B., Demog-Revisionsvereinigung, Berlin S 14, Wallstraße 58, in Betracht kommt.

Wir ersuchen demnach, in Zukunft in allen Fällen, in denen die Gründung derartiger Genossenschaften und Gesellschaften beabsichtigt ist, sich zunächst mit der Demog, Deutsche Wohnungsfürsorge A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berlin S 14, Wallstraße 58, in Verbindung zu setzen.

Sonderunterstützung in Verbindung mit Krisenunterstützung

Zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen arbeitslose Angestellte und Arbeiter des Zigaretten- und Rauchtabakgewerbes zu gleicher Zeit Sonderunterstützung und Krisenunterstützung bekommen können, hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ein Schreiben (Geschäftszeichen: III 338/30 v. 7. 4. 30) folgenden Inhalts gerichtet:

Ich hatte dem Herrn Reichsarbeitsminister die an mich herangebrachte Frage vorgelegt, ob Empfänger von Krisenunterstützung gleichzeitig die Unterstützung nach Art. VIII des Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 22. Dezember 1929 (RGBl. I. S. 234) erhalten können, und wenn ja, wie in einem solchen Falle die Unterstützung zu berechnen ist. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Spruchverfahren (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930) hat der Herr Reichsarbeitsminister folgende, von mir geteilte Auffassung vertreten:

„Die besondere Fürsorge, die durch Art. VIII des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 geschaffen worden ist, will den dort genannten Arbeitnehmern bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit eine Unterstützung in Höhe von 75 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes für jeden ausgefallenen Arbeitstag sichern. Daraus dürfte zu folgern sein, daß dann, wenn die Betroffenen Arbeitslosenunterstützung nach dem WABG. beziehen, diese Unterstützung bei denjenigen Personen, die unter den Art. VIII des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 fallen, erforderlichenfalls aus Reichsmitteln bis auf 75 v. H. des Arbeitsentgelts aufzufüllen ist. Für die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung wird das wohl nicht bezweifelt. Ich bin aber der Meinung, daß nach dem Grundgedanken des Art. VIII das gleiche auch für die Krisenunterstützung nach § 101 WABG. anzuwenden ist. Dem steht m. E. nicht entgegen, daß Art. VIII des Gesetzes vom 22. Dezember 1929 die Krisenunterstützung nicht erwähnt, sondern nur davon spricht, daß die Tabakarbeiterunterstützung „unbeschadet der Leistungen der Arbeitslosenversicherung“ gewährt werden soll. Damit greift das Gesetz offenbar nur den wichtigsten Fall heraus, in dem die Ergänzung einer anderweitigen Unterstützung durch die Tabakarbeiterunterstützung in Betracht kommen kann, es will aber nicht sagen, daß dieser Grundsatz für die Krisenunterstützung nicht zu gelten habe. Deshalb heißt es auch in der Verordnung zur Unterstützung von Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes vom 29. Januar 1930 (RGBl. I. S. 22) ganz allgemein, daß die Unterstützung „unbeschadet der Leistungen aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ gewährt wird (Art. 6a. a. D.) Bei der Errechnung der Krisenunterstützung wird die Unterstützung nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1929 außer Betracht bleiben müssen, da diese Unterstützung lediglich als Zusatzunterstützung gedacht ist und in ihrer Höhe zunächst nicht feststeht. Es wird also zunächst die Krisenunterstützung ohne Berücksichtigung der Tabakarbeiterunterstützung errechnet und dann mit dieser, soweit erforderlich, bis zur Höchstsumme von 75 v. H. des Arbeitsentgelts aufgefüllt werden müssen.“

Die Lebenshaltung=Indezahlen kein Existenzminimum

Bei Lohnverhandlungen und der Betrachtung des Lohnproblems überhaupt spielen die Indezahlen der Lebenshaltungskosten eine sehr große Rolle. Sie werden in der Regel als das Existenzminimum einer fünfköpfigen Arbeiterfamilie hingestellt. Mit dieser Anschauung räumt das Statistische Landesamt Hamburg in dem Heft 12 der Zeitschrift „Aus Hamburgs Verwaltung und Wirtschaft“ auf. Wir lesen auf Seite 375

Da die amtlichen Teuerungszahlen und die aus ihnen in Verbindung mit einer entsprechenden Vorkriegs-Teuerungszahl errechneten Lebenshaltung=Indeziffern von der Arbeitnehmerseite als unzureichend angesehen werden, muß an dieser Stelle noch einmal betont werden, daß die Teuerungszahlen kein Existenzminimum, sondern nur einen Anhaltspunkt für die Preisschwankungen notwendiger Lebensbedürfnisse darstellen wollen.

Es scheint uns wichtig zu sein, diese Feststellung einer angesehenen Behörde in der Öffentlichkeit laut und deutlich zu wiederholen. Namentlich werden die Unterhändler bei Lohnverhandlungen usw. sich diese Auslassung merken müssen. Die Mehrzahl für Lebenshaltungskosten enthält ja nur die unbedingt notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die eine so primitive Lebensweise gestatten, daß sie von großen Teilen der Arbeiterchaft mit Recht als eine Hungerexistenz abgelehnt wird. Es fehlen darin ferner wichtige Ausgabeposten wie Steuern, Sozialbeiträge usw. Trotzdem wird sie immer wieder als das Existenzminimum angesehen und demnach beurteilt.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen in 1000 Reichsmark			Tabakaußenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliedern waren:				Insgesamt	Banderoleninst.	Materialsteuer	Einfuhr		Ausfuhr		Großhandel	Lebenshaltung
Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	Ueberarbeiter	Doppelzentner				Wert in 1000 M.	Doppelzentner	Wert in 1000 M.			
Dezember 1929	16,48	13,64	59,54	10,34	79 910	65 229	14 680	84 365	19 852	213	33	134,3	152,6
Januar 1930	17,78	22,01	55,47	4,74	75 790	59 255	16 487	85 051	20 378	370	61	132,3	151,6
Februar „	19,01	25,60	52,61	2,78	84 192	68 160	16 031	78 162	17 957	145	21	129,3	150,3
März „	21,25	21,46	54,78	2,51	78 780	63 913	14 866					126,4	148,7

Geschäftsreklame für Privatunternehmer

Von der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine wird darüber geklagt, daß es den Kaffee-Erzeugmittel-Fabriken Kathreiner und Franck immer wieder gelingt, mit Hilfe von Betriebsräten usw. besonders zugkräftige Reklameveranstaltungen für den Absatz ihrer Produkte bei der Arbeiterschaft zu arrangieren. Als neuestes Werbemittel bieten die in einer Hand vereinigten Betriebe den Gewerkschaften, Betriebsräten, Kriegsteilnehmergruppen, Sportvereinen und anderen die Veranstaltung von Kaffeekränzchen mit Filmvorträgen für die Mitglieder und deren Familien an. Alle Kosten, wie Saalmiete, Kaffee, Kuchen usw., übernimmt die Firma in bereitwilligster Weise, während die angegangenen Stellen nur das Publikum heranzuschaffen haben, dem ein Vertreter der Firma als Höhepunkt des Kränzchens dann seine fulminante Werberede über die vorzüglichsten Produkte der Firma als besondere Beigabe serviert.

Diese Reklamekosten müssen natürlich durch den Verkaufspreis der Erzeugnisse der Firmen wieder hereingebracht werden. Die Handhabe dazu bietet der Markenschutzverband, dessen feste Preisbedingungen dem Fabrikanten und den Händlern einen hohen Nutzen sichern. Zu den führenden Firmen des Markenartikelverbandes gehört insbesondere die Firma Kathreiner. Der vorgeschriebene Preis für Kathreiners Malzkaffee beträgt beispielsweise 55 S pro Pfund, während GEG-Malzkaffee von den Konsumvereinen um etwa 10 Prozent niedriger abgegeben werden kann. Bei dem Millionenumsatz dieses Artikels zeigt der Preisunterschied am besten, wie vorteilhaft die Reklamekosten den Konsumenten auferlegt werden. Nicht nebensächlich sind aber auch noch die Lohn- und Arbeitsbedingungen, unter denen diese Produkte hergestellt werden. Ein Vergleich zwischen dem uns von der GEG abschriftlich zur Verfügung gestellten Lohnabkommen für die eigenen Malzkaffee- und Zichorienfabriken Mannheim und Chemnitz und dem für die Kathreiner-Betriebe geltenden Lohnabkommen ergibt, daß in den letzteren die Tariflöhne für die einzelnen Gruppen um 20 bis 25 Prozent niedriger liegen als in den beiden GEG-Betrieben. Die Unterstützung der Reklame dieser Privatbetriebe ist demnach ein sehr schlechter Dienst, den die Beteiligten der Arbeiterschaft leisten. Eine solche Unterstützung steht auch im Widerspruch mit dem Beschluß des Breslauer Gewerkschaftskongresses.

Unsere Kolleginnen und Kollegen in den Zahlstellenverwaltungen und Betriebsvertretungen dürfen sich deshalb nicht als Wegbereiter für die sie selbst schädigende Reklame privater Firmen gebrauchen lassen.

Fehlende Quartalsabrechnungen

Am 23. April fehlten aus den nachstehenden Zahlstellen noch die Abrechnungen vom 1. Quartal 1930:

Gau Hamburg: Goldenstedt, Gifhorn, Gandersheim, Herzberg, Kelstinghufen, Münchehof, Neumünster, Osterode, Parchim, Plön, Rendsburg, Segeberg, Winsen.

Gau Nordhausen: Bovenden, Kassel, Koburg, Duderstadt, Ermschwerd, Frankenheim, Friedrichslohra, Helmarshausen, Lehesten, Roszbach, Zella, Ulstar.

Gau Herford: Enger, Essen, Hameln, Herford, Lübbecke, Leopoldshöhe, Löhne, Löhne-Bahnhof, Minden, Deynhäusen, Oldendorf, Osnabrück, Spenge, Spradow, Münster.

Gau Frankfurt a. M.: Hitdorf, Mühlheim, Bad Orb.

Gau Heidelberg: Schönau, Sternenfels, Walldorf.

Gau Osnabrück: Emmendingen, Lahr, Neufreistett.

Gau Dresden: Grimma, Seiffenhensdorf.

Gau Breslau: Haynau.

Gau Berlin: Kalau, Marienburg, Pasewalk, Stargard, Wusterhausen.

§ 103 des Arbeitsgerichtsgesetzes

Allgemein wird von der Arbeiterschaft anerkannt, daß das Arbeitsgerichtsgesetz einen erheblichen Fortschritt darstellt im Vergleich zu den früheren Gewerbe- und Berggewerbe-gerichten usw. Das schließt aber nicht aus, daß auch jetzt noch manches zu verbessern ist. So schreibt der § 103 des ArbGG. vor, daß die Parteien zum Gütetermin persönlich erscheinen müssen, während sie sich im allgemeinen im Streittermin durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen können. Soll auch durch diese Vorschrift der gütlichen Einigung der Parteien Voranschub geleistet werden, so werden die Dinge oftmals durch die Einstellung zahlreicher Unternehmer in ihr Gegenteil verkehrt. Nehmen wir nur einen Fall, wo eine größere Zahl von Arbeitern kleine Beträge einklagen. Der Streitwert beträgt je Mann vielleicht 1 bis 2 M . Wenn nun z. B. 50 Kläger persönlich zum Güte-termin erscheinen müssen und versäumen jeder 2 Arbeitsstunden, dann ist dadurch mehr an Lohn verloren, als der Klagebetrag ausmacht. Wird der Streit gewonnen, dann kann man schließlich auch die eingebüßten Lohnstunden einfordern. In vielen Fällen aber dürfte der Arbeiter dadurch von einer Klage abgehalten werden. Umgekehrt kann es den Unternehmer dazu verleiten, nun mit kleinlichen Abzügen die Arbeiterschaft zu schikallisieren. Es erscheint uns unter diesen Umständen doch vorteilhafter, wenn dem Arbeiter die Möglichkeit gegeben würde, sich auch im Güte-termin vertreten zu lassen, anstatt unter allen Umständen selbst zu erscheinen, zumal der Arbeitgeber viel leichter einen gesetzlich zugelassenen Vertreter entsenden kann. Der klagende Arbeiter kann allerdings den erwähnten Mangel umgehen, indem er es durch Nichterscheinen zu einem Versäumnisurteil kommen läßt, dann binnen 3 Tagen Einspruch erhebt und so zur Streitverhandlung gelangt. Aber, — das ist doch schließlich nicht der Sinn des Gesetzes!

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Hamburg: Die Mitgliedskarte Elise Frank, geb. 25. 3. 06 in Wittenburg, eingetr. 20. 4. 29. (147/42. 30.)

Die Mitgliedskarte Louise Spiekmacher, geb. 20. 3. 18 in Hamburg, eingetr. 26. 10. 29. (143/38. 30.)

Die Mitgliedskarte Käthe von Thun, geb. 12. 1. 08 in Wandsbek, eingetr. 26. 10. 29. (143/38. 30.)

Berlin: Das Mitgliedsbuch Hermann Scholz, S. V. 37 230, geb. 23. 9. 00 in Berlin, eingetr. 3. 10. 24. (165/47. 30.)

Das Mitgliedsbuch Agnes Schaff, S. A. 10 159, geb. 5. 9. 71 in Breslau, eingetr. 5. 10. 17. (150/43. 30.)

Steinbach-Hallenberg: Das Mitgliedsbuch Frieda Ziegler, S. IV. 40 322, geb. 30. 10. 99 in Walldorf/Werra, eingetr. 15. 1. 21. (151/44. 30.)

Das Mitgliedsbuch Therese Heller, S. III. 87 362, geb. 17. 12. 95 in Walldorf/Werra, eingetr. 24. 12. 20. (151/44. 30.)

Das Mitgliedsbuch Gustav Hildebrandt, S. IV. 8479, geb. 13. 6. 07 in Walldorf/Werra, eingetr. 6. 4. 22. (146/41. 30.)

Dresden: Das Mitgliedsbuch Elisabeth Kaczmarek, S. A. 38 666, geb. 26. 11. 06 in Görlitz, eingetr. 20. 7. 28. (145/40. 30.)

Das Mitgliedsbuch Frida Vener, S. IV. 43 038, geb. 28. 9. 90 in Niedergröblich, eingetr. 8. 1. 26. (145/4. 30.)

Herford: Das Mitgliedsbuch Johanna Schröder, S. A. 11 555, geb. 2. 7. 03 in Hiddenshausen, eingetr. 1. 10. 28. (137/37. 30.)

Robenstein: Das Mitgliedsbuch Ella Wurzbacher, S. A. 37 490, geb. 28. 7. 96, eingetr. 24. 9. 28. (144/39. 30.)

Das Mitgliedsbuch Martha Poschardt, S. A. 37 426, geb. 2. 2. 12, eingetr. 18. 2. 28. (144/39. 30.)

Elbing: Das Mitgliedsbuch Erna Kadei, S. A. 24 020, geb. 5. 8. 11 in Elbing, eingetr. 8. 11. 27. (152/45. 30.)

Broterode: Das Mitgliedsbuch Frieda Kaufmann, geb. 10. 8. 01 in Seligenthal, eingetr. 15. 10. 27. (164/46. 30.)

Ishoe: Das Mitgliedsbuch Bruno Lindemann, S. III. 42 050, geb. 28. 10. 92 in Ishoe, eingetr. 2. 8. 20. (166/48. 30.)